

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie:  
Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz**

**(Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen in 29339 Wathlingen)**

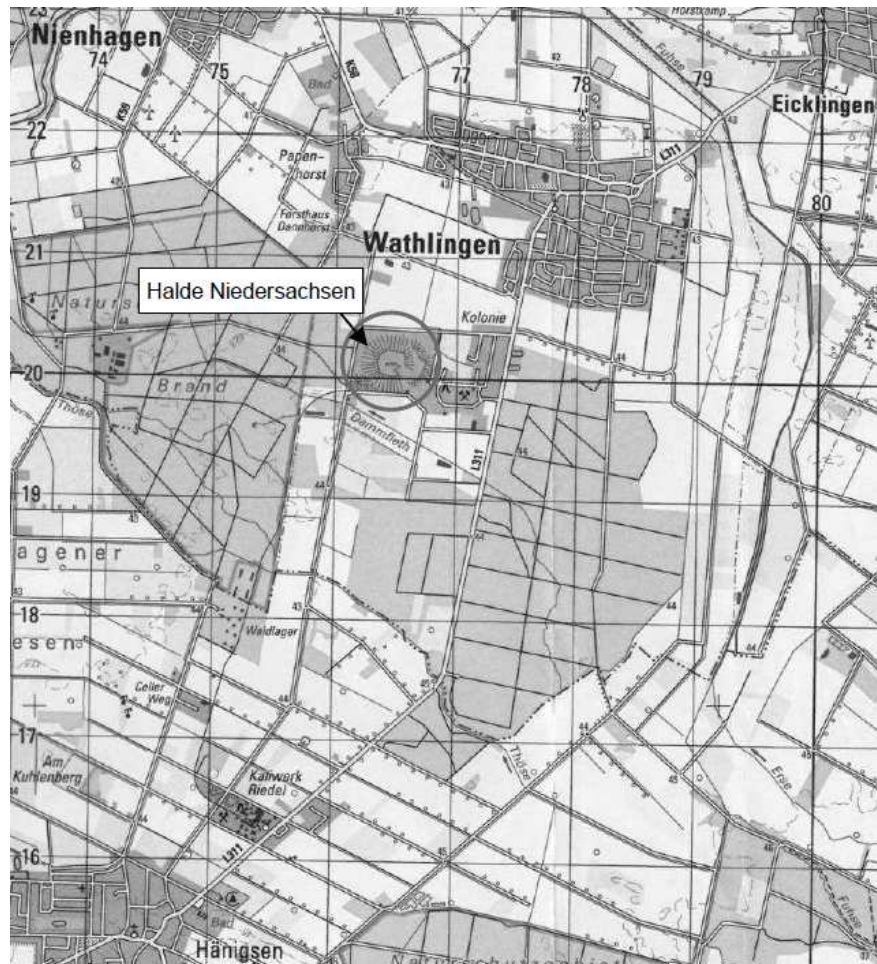
Im Kaliwerk Niedersachsen in Wathlingen wurde Kalisalz gewonnen und verarbeitet. Die salzhaltigen Produktionsrückstände wurden überwiegend wieder in die untertägigen Hohlräume verbracht, überschüssiges Material wurde auf die Rückstandshalde Niedersachsen aufgeschüttet.

1997 wurde das Werk stillgelegt und die übertägigen Fabrikgebäude anschließend rückgebaut. Seit 2007 wird das Bergwerk planmäßig geflutet.

Niederschläge, die auf die Rückstandshalde fallen, führen zu einer Lösung der im Haldenmaterial enthaltenen Salze. Das aufgesalzene Niederschlagswasser fließt gegenwärtig überwiegend oberflächlich von der Halde ab. Es wird von einem die Halde ringförmig umschließenden Haldenrandgraben gefasst und dem untertägigen Grubengebäude zugeführt. Ein gewisser Eintrag von salzhaltigem Niederschlagswasser in den umgebenden Boden und das Grundwasser lässt sich dennoch nicht ausschließen.

Die K+S Baustoffrecycling GmbH plant deshalb, die Rückstandshalde mit geeignetem Boden- und Bauschuttmaterial abzudecken und anschließend zu begrünen. Damit soll die Neubildung von salzhaltigen Wässern signifikant reduziert und eine nachhaltige und dauerhafte Verbesserung der Umweltsituation an der Rückstandshalde erreicht werden.

Nach Fertigstellung der Haldenabdeckung und einer Nachlaufphase von etwa 10 Jahren, spätestens jedoch mit Abschluss der Flutung des Grubengebäudes, soll das dann noch als Oberflächenabfluss und Drainageaustritt anfallende Wasser in die Fuhse eingeleitet werden.



Das Gesamtvorhaben umfasst neben der eigentlichen Abdeckung und Begrünung der Kalirückstandshalde eine Bauschuttrecycling-Anlage (RC-Anlage) und eine Löseanlage.

Aufgaben der RC-Anlage sind die Aufbereitung von Bauschutt zur Herstellung von Abdeckmaterial bestimmter Körnungen und Qualitäten sowie die Zwischenlagerung der angelieferten Abdeckmaterialien. Die Löseanlage dient der Auflösung von abgefrästem Rückstandssalz und der Einspülung der dabei entstehenden Salzlösung in das Grubengebäude.

Beantragt werden 3 Varianten, die sich hinsichtlich des Flächenverbrauchs, der Menge an benötigtem Abdeckmaterial und der Zeitdauer unterscheiden. Je nach Variante beträgt die

Grundfläche der abgedeckten Halde 34,6 bis 41,4 ha, die Menge des Abdeckmaterials 9,68 bis 14,9 Mio. t und die Vorhabensdauer 16,1 bis 24,8 Jahre.

Der Betrieb soll ausschließlich werktags während der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr stattfinden, in der Regel jedoch nur montags bis freitags zwischen 07:00 und 17:00 Uhr. Täglich wird mit 200 Fahrten pro Tag für die Anlieferung des Abdeckmaterials sowie 100 Fahrten von Beschäftigten, Handwerkern u.a. gerechnet.

Wirkfaktoren des Vorhabens sind u.a. Verkehr, Lärm, Staub, Erschütterungen, die erhöhte Sichtbarkeit und erhöhte Verschattungswirkung der Halde, Flächeninanspruchnahme, Anpassung / Verlegung von Wirtschaftswegen sowie die Einleitung von Wässern in den Fluss Fuhse.

Durch den vorhabensbedingten Zusatzverkehr können neben Wathlingen auch benachbarte Ortschaften wie Nienhagen, Eicklingen und Hänigsen betroffen sein.

Weiter werden im Vorhabensbereich sowie im angrenzenden FFH-Gebiet Nr. 98 „Brand“ (DE-3426-301) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, die mit einer Änderung der Flächennutzung verbunden sein können.

Aufgrund des zusätzlichen Flächenbedarfs von mehr als 10 ha sind für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sowie ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist (§ 1 Nr. 1 aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben, § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) i.V.m. §§ 57a und 57c BBergG).

Die K+S Baustoffrecycling GmbH hat diesen Rahmenbetriebsplan beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eingereicht und dessen Zulassung beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten u.a. einen UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie), eine FFH-Verträglichkeitsstudie für das benachbarte FFH-Gebiet „Brand“, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, einen landschaftspflegerischen Begleitplan, Gutachten zur Hydrogeologie, Geotechnik, Lärm- und Staubemissionen, zum vorhabensbedingten Verkehr und zur Haldenwassereinleitung.

Neben den Samtgemeinden Flotwedel, Uetze und Wathlingen sollen die vollständigen Antragsunterlagen auch bei der Stadt Burgdorf für jedermann zur Einsicht für die Dauer von 1 Monat wie folgt ausgelegt werden:

Stadt Burgdorf, Stadtplanungsabteilung, Vor dem Hannoverschen Tor 27. 31303 Burgdorf

Montags: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

Mittwochs: 08:00 bis 13:00 Uhr

Donnerstags: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitags: 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Auslegungsfrist beginnt am **23.01.2018** und endet mit Ablauf des **22.02.2018**.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) oder unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) ⇒ Bergbau ⇒ Genehmigungsverfahren ⇒ Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist der Inhalt der öffentlich ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum Ablauf des 22.03.2018**) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Stadt Burgdorf, Stadtplanungsabteilung, Vor dem Hannoverschen Tor 27. 31303 Burgdorf
- Samtgemeinde Flotwedel, Rathaus, Am alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen
- Gemeinde Uetze, Rathaus, Marktstr. 9, 31311 Uetze

- Samtgemeinde Wathlingen, Rathaus Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), den Vorgängervorschriften bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen bzw. den sonstigen Vereinigungen, von der Auslegung dieses Plans, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen anerkannt sind. Sie können ebenfalls bis zum **22.03.2018** Stellungnahmen abgeben.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden zusätzlich von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- die Beteiligten nicht zur Teilnahme am Erörterungstermin verpflichtet sind, beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin jedoch auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 VwVfG),
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 08.01.2018,  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
gez. Schleicher